

OBERSTAATSANWALTSCHAFT GRAZ

Jv 3003/10a-26

Marburger Kai 49 8011 Graz

Tel.: +43 316/8064 2001 Fax: +43 316/8064 2600

E-Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter/in:

An das Präsidium des Nationalrates

Wien

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz,

mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975,

das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz

zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden

(strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp)

Die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Graz, Klagenfurt und Leoben sowie der Oberstaatsanwaltschaft Graz zum eingangs genannten Entwurf des Bundesministeriums für Justiz werden zur Kenntnisnahme in Vorlage gebracht.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft: LOStA Dr. Karl Gasser

Graz, 30. September 2010

Elektronisch gefertigt



OBERSTAATSANWALTSCHAFT GRAZ

Jv 3003/10a-26

Marburger Kai 49 8011 Graz

Tel.: +43 316/8064 2001 Fax: +43 316/8064 2600

E-Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter/in:

(Soweit in diesem Schreiben personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, betreffen sie Frauen und Männer gleichermaßen.)

An das Bundesministerium für Justiz

Wien

zu BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz,

mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975,

das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz

zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden

(strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp)

Zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 18. August 2010 wird unter Vorlage der Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben folgende

Stellungnahme

erstattet:

1.) Zur Änderung der Verfalls- und Einziehungsbestimmungen (§§ 20 bis 20c und 26 StGB):

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen, deren Ziel es ist, die Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall und die Einziehung effektiver zu gestalten, bestehen keine Einwände.

2.) Zur Schaffung der Wirtschaftskompetenzzentren (§§ 20b, 28b und 32a StPO; § 3a StAG; § 32a GOG):

Komplexe Wirtschaftsstrafsachen, deren Zahl aufgrund der letzten Wirtschaftskrise angestiegen ist, verlangen den sachbefassten Staatsanwälten und Richtern bei vorausgesetzten überdurchschnittlichen fachlichen Kenntnissen im besonderen Maße Engagement, Nervenstärke und Belastbarkeit ab. Hinzu kommt, dass die Bearbeitung solcher Strafsachen die Bereitschaft erfordert, sich vertiefte Kenntnisse in wirtschaftlichen Belangen zu verschaffen.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass engagierte Staatsanwälte bei entsprechender Motivation und Begleitung durch erfahrene Gruppenleiter entgegen den Darstellungen in den Meiden durchaus in der Lage sind, auch Wirtschaftsstrafsachen mit Kompetenz und Sachverstand zu finalisieren, wobei nicht verkannt wird, dass insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung Verbesserungen anzustreben sind.

Die Befassung mit einer aufwändigen Wirtschaftsstrafsache bringt enorme physische und psychische Belastungen mit sich, weshalb einem Staatsanwalt in der Regel nicht zuzumuten ist, mehrere solcher Causen ohne längere Unterbrechungen zu bearbeiten. Nicht zuletzt aus diesem Grunde sind nur wenige Staatsanwälte und Richter zur Mitarbeit in sogenannten Wirtschaftsgruppen bzw. Wirtschaftsabteilungen bereit. Die Einrichtung eines Wirtschaftskompetenzzentrums bei der Staatsanwaltschaft Graz stößt aber auch auf weitere organisatorische Hürden:

Seit mehr als einem Jahr ist es nicht mehr möglich, die vorhandenen Planstellen für Staatsanwälte zu besetzen. weil zu wenige ernennungsfähige Richteramtsanwärter zur Verfügung stehen und Richter zu einem Wechsel zur Staatsanwaltschaft selten bereit sind. Die für die Bearbeitung von

Wirtschaftsstrafsachen geeigneten Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften Klagenfurt und Leoben sind – soweit überblickbar – an einem Wechsel zur Staatsanwaltschaft Graz nicht bereit. Es ist auch fraglich, ob das Landesgericht für Strafsachen Graz über die erforderliche Anzahl von Richtern verfügt, um die im gesamten Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz anfallenden Wirtschaftsstrafsachen im Ermittlungs- und Hauptverfahren zu bearbeiten

Sollte jedoch an der Schaffung des Wirtschaftskompetenzzentrums bei der Staatsanwaltschaft Graz festgehalten werden, wird zu berücksichtigen sein, dass die Rekrutierung und Schulung der Staatsanwälte neben sonstigen Begleitmaßnahmen (Einschulung neuer Kanzleikräfte, Schaffung der räumlichen Voraussetzungen) einen Zeitaufwand erfordert, der dem vorgesehenen In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits am 1. Juli 2011 entgegensteht. Es wäre daher zumindest eine dreijährige Vorbereitungszeit ins Auge zu fassen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz schlägt zur Stärkung der Wirtschaftskompetenz der Staatsanwälte und Richter die Schaffung eines zentralen Ausbildungsplanes vor. An den anzubietenden Ausbildungseinheiten sollten Staatsanwälte aller Staatsanwaltschaften teilnehmen, um die gewünschte Kompetenzsteigerung in Wirtschaftsstrafsachen bundesweit und somit bei ieder einzelnen Staatsanwaltschaft zu erreichen. Mit den beizuziehenden Experten, wie dies bereits im Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Hypo Alpe Adria Group in Klagenfurt praktiziert wird, kann die Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung in diesem Segment zusätzlich gesteigert werden. In Wirtschaftsstrafsachen ausgebildete Staatsanwälte könnten in den außerhalb des Großraumes Wien seltener anfallenden Großverfahren im Bedarfsfalle vorübergehend jenen Staatsanwaltschaften zugeteilt werden, bei denen eine besonders komplexe und umfangreiche Wirtschaftsstrafsache anfällt. Im Übrigen steht der Oberstaatsanwaltschaft in Ausnahmefällen die Zuweisungsmöglichkeit nach § 28 StPO zur Verfügung.

Dass die Schaffung der Kompetenzzentren zeitaufwändige Zuständigkeitskonflikte zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften und Gerichten erwarten lässt, soll nicht unerwähnt bleiben.

Sollte an den Wirtschaftskompetenzzentren auch in den Bundesländern festgehalten werden, wäre der Deliktskatalog des § 20b StPO jedenfalls auf solche Strafsachen zu beschränken, die nicht nur umfangreich und schwierig sind sondern auch im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit stehen.

3.) "Transparenzpaket" (§§ 23 Abs 1a, 194, 195 Abs 1a StPO; §§ 35 Abs 5, 35a StAG):

Dem Ausbau der Rechte des Rechtsschutzbeauftragten im Zusammenhang mit der Anregung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und der Einbringung eines Antrages auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens iSd §§ 23 Abs 1a und 195 Abs 1a Z 2 StPO wird nicht entgegengetreten. Dem Rechtsschutzbeauftragten in den von der Korruptionsstaatsanwaltschaft oder einem Wirtschaftskompetenzzentrum geführten Ermittlungsverfahren in clamorosen Fällen ein Fortführungsrecht einzuräumen (§ 195 Abs 1a Z 1 StPO), ist hingegen nicht geboten, weil ein solches Recht ohnedies den Opfern zusteht. Die Anknüpfung des Fortführungsrechtes des Rechtsschutzbeauftragten an die mediale Bedeutung einer Strafsache steht auch im Spannungsverhältnis mit dem Gleichheitsgrundsatz.

Den kritischen Anmerkungen in den Erläuterungen zum Vorschlag des Expertenrates, auch dem Anzeiger, der nicht Opfer ist, eine Verständigung von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zuzustellen (§ 194 StPO), wird vollinhaltlich beigepflichtet. Abgesehen davon, dass kein Bedarf für eine solche Verständigungspflicht besteht, weil ein nicht betroffener Anzeiger eben nicht Partei oder Verfahrensbeteiligter ist, sollte auf die Schaffung von Normen, die ohne Notwendigkeit einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, verzichtet werden. Letztlich stehen der Verständigungspflicht und den Einsichtsrechten des nicht einmal mittelbar geschädigten Anzeigers auch die Rechte der Beschuldigten und Zeugen auf Schutz ihrer Persönlichkeit und Privatsphäre entgegen.

Die Statuierung von Einsichtsrechten in die Begründung der Einstellung, d.h. in Teile des Tagebuches (§ 194 Abs 3 StPO und § 35 Abs 5 StAG) schafft einen zusätzlichen Aufwand für die ohnedies überlasteten Staatsanwaltschaften.

Solche Einsichtsrechte ziehen zumindest in formeller Hinsicht einen erhöhten Begründungsaufwand nach sich; im Übrigen wäre die Einsichtnahme in die Einstellungsbegründung mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kanzlei verbunden. Angesichts der Tatsache. dass im Zuge Budgetbegleitgesetzes 2009 die Möglichkeiten für gekürzte Urteilsausfertigungen ganz erheblich ausgeweitet wurden, um die Gerichte zu entlasten, sollte der Begründungsaufwand im Bereich der Staatsanwaltschaften nicht gesteigert werden. Der Inhalt der Verständigung gemäß §194 Abs 2 StPO in der im Entwurf vorgesehenen Fassung ist für die Information der Fortführungsberechtigten auch im Sinne der anzustrebenden Transparenz staatsanwaltschaftlichen Handelns ausreichend.

24/SN-187/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

7 von 36

-6-

4.) Zur Kronzeugenregelung (§ 209a StPO):

Obgleich gegen die geplante große Kronzeugenregelung gewisse rechtsstaatliche Vorbehalte bestehen, sollten die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zeitlich begrenzt in den Normenbestand implementiert werden. Nach einem

angemessenen Beobachtungszeitraum wird eine Evaluierung der Effizienz dieser

Bestimmungen angezeigt sein.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

LOStA Dr. Karl Gasser

Graz, 29. September 2010

Elektronisch gefertigt



Jv 1904/10f-26

Graz, am 16.9.2010

C. v. Hötzendorf Straße 41

8010 Graz

Telefon: 0316/8047-5525 Telefax: 0316/8047-5556

e-mail:

stagraz.leitung@justiz.gv.at

SB: StA DDr. Kmetic

An das

Präsidium des Nationalrats Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3 1010 Wien

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket - sKp)

Zum Begutachtungsverfahren wird durch die Staatsanwaltschaft Graz folgende

STELLUNGNAHME

abgegeben:

1. <u>Zur Änderung der Verfalls- und</u>
Einziehungsbestimmungen (§§ 20 bis 20c und 26 StGB):

Wie den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf entnommen werden kann, soll nicht zuletzt durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen vermehrt Augenmerk darauf gelegt werden, verbrecherisch erwirtschaftete Erlöse oder zur Begehung von Verbrechen gegebene Entgelte "abzuschöpfen". Soll das

vorgegebene Ziel, im Strafverfahren "größere Aufmerksamkeit Finanzanalyse, das die forensische Aufspüren Vermögenswerten, deren Sicherstellung und Abschöpfung lenken" tatsächlich erreicht werden, wird die im Entwurf vorgeschlagene Erweiterung der materiell rechtlichen Handhabe nur den ersten Schritt darstellen können. Faktisch bedarf es weiterer, teilweise völlig neuer Ermittlungsansätze, die über den bisher gepflogenen Ermittlungsfokus auf Aufklärung einer Straftat und Überführung des Täters weit hinausgehen. Diese werden, in ihrem Umfang und ihrer Komplexität nicht unterschätzende weitere Aufgaben sein, die einerseits auf die Staatsanwaltschaften als Leiter des Ermittlungsverfahrens, konkret wohl die auf einzurichtenden Wirtschaftskompetenzzentren, zukommen. Darüber hinaus werden die, dafür erforderlichen Ermittlungskompetenzen im Bereich der Polizeidienststellen ebenfalls erst neu aufzubauen sein, weshalb schon hier darauf hingewiesen werden muss, dass der, von der derzeitigen Belastungssituation "Wirtschaftsgruppe" der Staatsanwaltschaft Wien sowie den, in den Sprengeln Oberstaatsanwaltschaften der bislang angefallenen "Wirtschaftsstrafverfahren" hochgerechnete Personalbedarf diese Mehrbelastung nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für die vermögensrechtlichen Anordnungen soll - wie bisher auch - gemäß § 20 Abs 1 StGB die Begehung einer "mit Strafe bedrohten Handlung" sein, sodass der Nachweis eines auch schuldhaften Handeln des Täters unterbleiben kann. Dass diese Systematik auch für den Anwendungsfall des erweiterten Verfalls nach § 20b Abs 2 StGB beibehalten werden soll, legt die in der Norm verwendete Formulierung "rechtswidrige Tat" nahe, andererseits wird in der zweiten Fallgruppe gefordert, dass "ein Verbrechen begangen" wurde. Es ist anzunehmen, dass diese Formulierung

lediglich dem Ausschluss solcher Handlungen dienen soll, die mit Strafen von bis zu 3-jährigen Freiheitsstrafen bedroht sind (§ 17 Abs 1 StGB). Die gewählte Formulierung ließe jedoch auch die Interpretation zu, dass im speziellen Fall des erweiterten Verfalls darüber hinaus auch der Nachweis eines schuldhaft gesetzten Handelns des Täters erforderlich wäre. Eine legistische Klarstellung wäre daher wünschenswert.

Zu überlegen wäre in diesem Zusammenhang freilich auch, ob die weitere Einschränkung auf ein Verbrechen, aus dem Vermögenswerte erlangt wurden, überhaupt erforderlich ist. Der Zweck dieser Abgrenzung konnte nicht erkannt werden, könnte jedoch allenfalls zu Feststellungsproblemen in der Praxis führen.

Da nach den Erläuterungen der Ausschlussgrund nach § 20a Abs 2 StGB auch vorliegt, wenn aufgrund laufender Pfändungen auf das Existenzminimum eine Einbringlichkeit aus Ressozialisierungsgedanken nicht tunlich erscheint, bedarf es nicht unbedingt einer weiteren "Härteklausel" zur Vermeidung eines kriminalpolitisch unerwünschten Verfalles.

Welchen praktischen Anwendungsfall der Ausschlussgrund des § 20a Abs 1 Z 3 StGB haben könnte, ist unklar. Auf den im Entwurf enthaltenen Schreibfehler ("... andere rechtliche Maßnahmen ...") darf hingewiesen werden.

Aus einem systematischen Blickwinkel kann nicht übersehen werden, dass mit § 26 Abs 1 Z 2 StGB die Einziehung ihren Charakter als vorbeugende Maßnahme verliert. Soweit dem Täter zukünftig offenbar alles weggenommen werden soll, was er zur Tatbegehung verwendete, zu verwenden beabsichtigte oder aus der Tat erhielt, erhält die Einziehung einen gewissen (zusätzlichen) Strafencharakter. Vor diesem Hintergrund verwischen aber auch die Unterschiede zwischen dem "Gegenstand", welcher dem Einziehungsregime nach § 26

StGB unterliegt und den "Vermögenswerten", welche den Verfallsbestimmungen zu unterziehen sind. Diesem fließenden Übergang entsprechend wurde offenkundig auch bereits in den Erläuterungen des Entwurfes die abzuschöpfenden Vermögenswerte den "producta sceleris" zugeschlagen.

2. "Transparenzpaket" (§§ 23 Abs 1a, 194, 195 Abs 1a StPO; §§ 35 Abs 5, 35a StAG):

Wenn die Bestimmung des § 194 Abs 2 und 3 StPO richtig verstanden wird, so sind sämtliche Verständigungen von der Einstellung zu begründen, also insbesondere auch gegenüber Personen, denen kein Fortführungsrecht zusteht, wie etwa dem Anzeigenerstatter ohne Opfereigenschaft. Entgegen dem Wortlaut, wohl aber dem Sinn des Gesetzes entsprechend demgegenüber die in S 194 Abs für (alle?) 3 Einstellungsverständigungen vorgesehene Belehrungen wohl nur jene Verständigungen betreffen, die Fortführungsberechtigten zukommt. Dies wird auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen geboten sein, um Missverständnissen vorzubeugen.

Der Einschätzung in den Erläuterungen, dass die beabsichtigten Änderungen aufgrund der bereits bestehenden Begründungspflicht keine weiteren Belastungen Staatsanwaltschaften nach sich ziehen werden, muss gingen entschieden widersprochen werden; doch die seinerzeitigen Bedarfsberechnungen erklärtermaßen von einer bloß schlagwortartigen Bekanntgabe der Einstellungserwägungen nach dem Vorbild des § 48a StPO a.F. aus.

Es wird nicht verkannt, dass es im Interesse des Anzeigers liegt, über das weitere Schicksal des von ihm ins Laufen gebrachten Strafverfahrens informiert zu werden. Weniger eindeutig lässt sich jedoch die Frage beantworten, inwieweit diesen Personen, denen nicht etwa aufgrund ihrer Opferstellung ein Fortführungsrecht zukommt, ein, gemessen an

den Beschuldigteninteressen überwiegender Anspruch auch auf Mitteilung der Begründung der Einstellungserwägungen zukommen soll.

Dem geringeren rechtlichen Interesse von Personen, denen eine Opferstellung nicht zugebilligt werden kann, trug schließlich auch die erst kürzlich erfolgte (BGBl. II 2009/52) Einschränkung der Antragsberechtigten in § 195 Abs. 1 StPO Rechnung.

Nachvollziehbar ist auch das Interesse des Opfers, die Einstellungserwägungen zu erfahren. Diesem berechtigten Interesse wird aber bereits jetzt mit der - möglicherweise verkürzten und gedrängten - Begründung in der Verständigung sowie der - ausführlichen und vollständigen - Begründung in Anlass eines Fortführungsantrages der Stellungnahme aus entsprochen. Die vollständige Öffnung der staatsanwaltschaftlichen Handakten im Umfang der, gemäß § 34 2 Abs StAG verpflichtend aufzunehmenden Entscheidungsbegründungen erscheint demgegenüber aus Sicht berechtigter Opferinteressen überschießend und mit den ebenso berechtigten Beschuldigteninteressen sowie der Die Amtsverschwiegenheit unvereinbar. tatsächliche Beschränkung der Akteneinsicht auf die begründungsrelevanten Teile führt - soweit sie in der Praxis überhaupt möglich ist - im Fall der Opfereinsicht zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Auch im Fall der Einsicht durch den Rechtsschutzbeauftragten ergibt sich das faktische Problem, ob diesem das gesamte Tagebuch zu übermitteln ist, erlangt er dadurch doch auch Kenntnis von Aktenteilen, in die ihm aufgrund der gesetzlichen Vorschriften ein Einsichtsrecht nicht zusteht.

Die in den Erläuterungen ausgesprochene Erwartung, durch das Einsichtsrecht Fortführungsanträge vermeiden zu können,

wird nicht geteilt. Vielmehr wird in letztlich nicht die für beweisbaren Erwägungen, die Täterschaft des Beschuldigten sprachen, die dem Objektivitätsgebot entsprechend ebenfalls im Tagebuch erörtert werden, Fortführungswerber Hoffnungen erweckt, die ihn in seiner subjektiv geprägten Ansicht bestärken und zum Einbringen eines entsprechenden Antrages ermutigen.

Eine wesentlich erweiterte Funktion zur Erreichung des angestrebten Ziels erhöhter Transparenz staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen soll dem Rechtsschutzbeauftragten zukommen. Während sein entsprechenden Fortführungsantragsrecht mit einer Verständigungspflicht korrespondiert, scheint Anregungsrecht zu einer Wahrungsbeschwerde ohne entsprechende Anknüpfung zu bleiben. Wenn die neu geschaffene Bestimmung des § 23 Abs 1a StPO richtig interpretiert wird, soll durch dieses Rechtsinstitut auch für (unbekämpfte) staatsanwaltschaftliche Anordnungen und Einstellungen geöffnet werden, dies jedoch exklusiv gebunden an Anregungen des Rechtsschutzbeauftragten. Aus der praktischen Beobachtung der Entwicklung der Wiederaufnahmsanträge und Anregungen von Wahrungsbeschwerden zeigt sich jedoch, dass Instrumentarien von einem immer größer werdenden Kreis von mit der Sache zum Teil nur marginal betroffenen Personen fälschlich als weitere Form einer Rechtsmittelmöglichkeit angesehen werden. Durch die mit diesen Rechtsbehelfen verknüpften Stellungnahme- und Berichtspflichten entsteht den Staatsanwaltschaften ein erheblicher Aufwand, der zweifellos außerhalb der eigentlichen Kernaufgabe der Strafverfolgung liegt. Aus der praktischen Erfahrung lässt die geplante Neuerung daher ein dramatisches Ansteigen solcher Berichtspflichten in all jenen Fällen befürchten, in denen

sich "Betroffene" an den Rechtsschutzbeauftragten um die Aktivierung seines Anregungsrechts wenden.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die neu zu findende Stellung Rechtsschutzbeauftragten vor dem Hintergrund der ihm nunmehr übertragenen Aufgaben sich nicht mehr klar fassen lässt. Es zeigt sich hier offenkundig eine Entwicklung in Richtung eines "Justiz-Ombudsmannes" mit erheblich gesteigertem Arbeitsanfall. Ob diese Aufgabe dann dann weiterhin im Rahmen entsprechende Ehrenamtes ohne infrastrukturelle Ausstattung ausgeübt werden kann, muss bezweifelt werden. Was die Rolle des Rechtsschutzbeauftragten im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen Überprüfung anbelangt, soll er nach dem Entwurf Tätigkeiten ausüben, die an sich Kernkompetenz der staatsanwaltschaftlichen, inneren Dienstaufsicht durch die Oberstaatsanwaltschaften und das Bundesministerium für Justiz darstellen.

Insgesamt schießen die im Entwurf vorgesehenen Regelungen weit über das Ziel und sind daher abzulehnen.

3. Zur Kronzeugenregelung (§ 209a StPO):

Neben den, zweifellos mit dem besonderen Anwendungsbereich der "größeren" Kronzeugenregelung des § StPO erklärbaren Abweichungen zum allgemeinen Diversionsverfahren fällt auf, dass im gegenständlichen Entwurf auch im Fall des Anbots einer Geldbuße "vorläufiger Rücktritt" vorgesehen ist. Zu welchem Zeitpunkt genau dieser erfolgen soll (Annahme des Anbots durch den Beschuldigten?) bleibt offen, weshalb dies hier anders geregelt wird, als bei "gewöhnlichen" Verfahren nach § 200 StPO, wo ein "vorläufiger Rücktritt" nicht vorgesehen ist, ist unklar.

Gemäß § 209a Abs 3 StPO soll es zu einem - obzwar

vorbehaltenen, entsprechend der Diversionssystematik jedoch "endgültigen" - Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung der Leistung durch den Beschuldigten kommen. Als praktischer Anwendungsfall der hier ebenfalls erwähnten nachträglichen Verfahrensfortsetzung nach § 205 StPO bliebe sohin nur das Verlangen des Beschuldigten, weil sich sämtliche andere Fortsetzungsgründe auf Zeitpunkte vor der Leistungserbringung beziehen. Das bei Erstellung des Gesetzesentwurfes offenkundig auch von diesem Ablauf ausgegangen worden war, zeigt sich in den Erläuterungen. Es würde sich sohin allenfalls bei der Formulierung des § 209a Abs 3 StPO anbieten, auf die Formulierung "sofern das Verfahren ... fortzusetzen ist" zu verzichten, weil die Prüfung eines Vorgehens nach § 205 StPO zeitlich vor der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung liegt.

Ebenfalls missverständlich könnte die Formulierung des § 209a Abs 6 StPO sein, wo auf "das" aufgrund der erteilten Informationen geführte Verfahren verwiesen wird. Die vom Kronzeugen gelieferten Informationen werden aber in der Praxis regelmäßig zu einer Vielzahl von Verfahren führen, sodass möglicherweise erst nach Abschluss des letzten verlässlich die Qualität der Zusammenarbeit beurteilt werden kann.

In diesem Zusammenhang erscheint überhaupt die Begrenzung der Wiederaufnahme der Verfolgung im Fall von falschen Informationen auf eine Frist von drei Monaten als zu kurz, wenn – was aber die Aufnahme dieses Grundes in den Katalog des § 209a Abs 6 StPO nahe legt – dadurch die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß § 205 Abs 1 Satz 1 StPO aufgrund neuer Beweismittel ausgeschlossen werden soll.

Aus § 209a Abs 7 StPO ergibt sich - in Verbindung mit

den, dazu ergangenen Erläuterungen – auch hier eine exklusive "Rechtsmittel"-Legitimation für den Rechtschutzbeauftragten, die er wohl im Fall der Anwendung einer Kronzeugen-Diversion über einen Fortführungsantrag gemäß § 195 StPO, im Fall der Wiederaufnahme der Verfolgung mit einem Einstellungsantrag nach § 108 StPO einer gerichtlichen Überprüfung unterwerfen kann. Soweit dem Entwurf weiter zu entnehmen ist, wird weder an eine entsprechende Möglichkeit für das – allenfalls vorhandene – Opfer noch für den betroffenen Beschuldigten gedacht. Dies erscheint jedoch in Ansehung des Beschuldigten als nicht unproblematisch, weil diesem damit jegliche Möglichkeit abgeschnitten wird, die staatsanwaltschaftliche Entscheidung einer Überprüfung zuzuführen.

Abschließend darf auf den Schreibfehler im Entwurf zu § 209 a Abs 2 StPO ("... verletzt worden sein könnte.") hingewiesen werden.

4. Zur Schaffung der Wirtschaftskompetenzzentren (§§ 20b, 28b und 32a StPO; § 3a StAG; § 32a GOG)

Positiv wird die Anbindung der Wirtschaftskompetenzzentren die 4 "großen" an Staatsanwaltschaften der OstA-Sprengel gesehen. Nur durch die Nutzung der infrastrukturellen Ausstattung erstinstanzlicher Behörden können die zu schaffenden Kompetenzzentren ihren (zentralen) Aufgaben als Ermittlungsbehörde gerecht werden. In diesem Zusammenhang wird es jedoch von größter Bedeutung sein, am Sitz der Staatsanwaltschaften auch die räumlichen Vorsorgen für eine möglichst geschlossene Unterbringung zu treffen. Mit einer "externen" Lösung, etwa durch Anmietung von eigenen Räumlichkeiten, würde gerade dieser wichtige Synergieeffekt zunichte gemacht werden. Für den Bereich der Staatsanwaltschaft Graz könnte, aufgrund der bereits jetzt herrschenden prekären Raumsituation die ohnehin bereits geplante Aussiedelung der Verwaltung der Justizanstalt Graz-Jakomini aus den im Amtsgebäude genützten Räumlichkeiten in den Neubau im Bereich der Justizanstalt eine sachgerechte Lösung herbeiführen, die allerdings – soll die geplante Einrichtung tatsächlich bereits mit 1.6.2011 zur Verfügung stehen, ebenso wie die Personalvorsorge – ehestmöglich in Angriff genommen werden müsste.

Der Sinn der in Aussicht genommene "besondere Bestandgarantie" durch die Festlegung der Anzahl ihrer Angehörigen gemäß § 3a Abs 3 StAG für einen Zeitraum von - laut Gesetzesentwurf 3, laut Erläuterungen dazu 5 Jahren - ist nicht ersichtlich. Für den Behördenleiter muss die Möglichkeit gewahrt werden, in diesen Zentren auftretende Spitzenbelastungen durch - auch kurzfristige - Zuteilungen weiterer personeller Kapazitäten ausgleichen zu können.

Aus derzeitiger Sicht wird es im Übrigen äußerst schwierig sein, sofort die erforderliche Anzahl geeigneter Interessenten für diese, zweifellos besonders herausfordernden und fordernden Aufgaben zu rekrutieren. Dem vorliegenden Entwurf sind keine dienstrechtlichen Anreize zur freiwilligen Übernahme dieser erweiterten Aufgaben zu entnehmen. Behördenintern denkbare Anreize, wie etwa Ausnahme von Journaldiensten oder Ausstattung des Kanzleibereichs mit besonders qualifizierten und engagierten Mitarbeitern, werden allein voraussichtlich nicht ausreichen.

Eine wesentliche Unterstützung für die Wirtschaftskompetenzzentren wird die Beigebung der Experten darstellen. Entgegen den Erläuterungen zum Entwurf erscheint für diese jedoch weniger die Ausbildung im Bereich der Wirtschaftsprüfung erforderlich, weil wohl auch in Zukunft auf die Beiziehung eines Sachverständigen nicht verzichtet werden kann und diese Kompetenzen sohin ohnehin über diese

erreichbar sind. Zielführender erschiene hier praktische Erfahrungen aus den Banken- und Versicherungsbereich. Die, im Wirtschaftskriminalität Ermittlungsverfahren der aufzuklärende zentrale Frage, inwieweit einzelnen Managementhandlungen und -entscheidungen krimineller Unwert inne wohnt, gehört dem Bereich der Unternehmensführung an. Fragen, die sich etwa aus § 159 Abs 3 StGB, der Grauzone von Wirtschaftskriminalität zu Korrup- tionstatbeständen, der organisierten Schwarzarbeit sowie aus einer Reihe von "wirtschaftsstrafrechtlichen Nebengesetzen" ergeben, berühren darüber hinaus volkswirtschaftliche Aspekte.

Tatsächlich eine wertvolle Hilfe im Bereich Aufklärung und - in weiterer Folge - Verhandlung komplexer Wirtschaftsstrafsachverhalte wäre die Ausstattung sowohl der staatsanwaltschaftlichen als auch gerichtlichen Wirtschaftskompetenzzentren mit Mitarbeitern Assistenten, die Unterstützung im Bereich der Aktenaufbereitung sowie im Zusammenhang mit organisatorischen Fragestellungen leisten könnten. Eine derart institutionalisierte Unterstützung wäre allenfalls auch über die Justizbetreuungsagentur zu lukrieren.

Soweit dem Entwurf entnommen werden kann, beschränkt sich die Zuständigkeit der gerichtlichen Wirtschaftskompetenzzentren auf die Durchführung Diesbezüglich erschiene Hauptverhandlungen. zweckmäßig, entsprechende Zuständigkeiten auch für Ermittlungsverfahren zu schaffen. Das auch bei Gericht entwickelte fachliche Expertentum wird nahezu unabdingbar sein, um Beurteilungen von Grundrechtseingriffen in komplexen Wirtschaftsstrafsachen vornehmen zu können. Logistisch entfiele auch das Problem, dass die staatsanwaltschaftlichen Wirtschaftskompetenzzentren die, regelmäßig umfangreichen Akten an die dislozierten Landesgerichte in den OLG-Sprengeln zur Bewilligung einzelner Anordnungen versenden müssten.

Aus praktischen Überlegungen erscheint auch die Lösung, mit der die Zuständigkeit der gerichtlichen Wirtschaftskompetenzzentren im Fall übertragenen von Zuständigkeiten aufwändig. Mit gelöst wurden, der Anklageerhebung wären nach dem vorgeschlagenen Entwurf die Akten - wohl mit einem Bericht - den Oberstaatsanwaltschaften einem vorzulegen, welche ihrerseits mit Antrag Oberlandesgericht auf Delegierung vorzugehen hätte. Soweit erkennbar wäre die Entscheidung des OLG über diesen Antrag nur ein reiner Formalakt, weshalb einer klaren gesetzlichen Zuständigkeitsregelung der Vorzug zu geben ist. Auch die Zuweisung der Sache durch die Oberstaatsanwaltschaft ist - als Sonderfall der Delegierung - nur erforderlich, wenn es sich um ein Verfahren einer fremden Staatsanwaltschaft handelt. Innerhalb der Staatsanwaltschaft, bei der das Kompetenzzentrum eingerichtet ist, sollte die Zuweisung schon aus Gründen der Flexibilität dem jeglichen Behördenleiter zukommen. Soweit eine Zuweisungsentscheidung einer Korrektur bedarf, steht ohnedies ein Vorgehen nach § 29 StAG offen.

In diesem Zusammenhang ist auch die in den §§ 208 und StPO gewählte Formulierung, wonach die Leitung Ermittlungsverfahrens "dem Wirtschaftskompetenzzentrum obliegt" bzw. die Zuständigkeit an dieses "zu übertragen", zu kritisieren. Sie ist irreführend, entsteht dadurch doch der Eindruck, dass es sich bei diesen um eine selbstständige Anklagebehörde handelt, deren Errichtung aus guten Gründen nicht gewollt ist. Auch der sichtlich aus der Privatwirtschaft entlehnte Begriff "Kompetenzzentrum" sollte überdacht werden, weil der Eindruck entstehen könnte, dass es anderen Staatsanwaltschaften an Kompetenz mangelt.

Bei sachlichen Zuständigkeiten den der Wirtschaftskompetenzzentren erscheint das gewählte System einer Kombination zwischen vorgegebenem Straftatenkatalog sowie der flexiblen Möglichkeit der Übertragung einzelner Strafsachen in die Zuständigkeit Wirtschaftskompetenzzentren sinnvoll. Bei den Eigenzuständigkeiten gemäß § 20b Abs 1 StPO fällt jedoch die äußerst hohe Schwelle (Schadensqualifikation über 5 Mio. €) bei den "klassischen Wirtschaftsdelikten" des StGB (Z 1) auf. Im Vergleich dazu äußerst niederschwellig erscheinen die generellen Zuweisungen der Ketten- und Pyramidenspiele (Z 4) sowie der organisierten Schwarzarbeit (Z 2), für die zu überlegen wäre, solche Anzeigen sofern sie tatsächlich die Eigenschaft einer Wirtschaftsstrafsache aufweisen Übertragung nach § 28b Abs 1 StPO vorzubehalten.

vollständige Zuweisung der gerichtlichen Finanzstrafverfahren (Z 6) an die Wirtschaftskompetenzzentren wird zu einer großen Anzahl der dort zu bearbeitenden Akten führen. Dass die Schaffung von Expertentum in diesen, sehr einem Verwaltungsstrafverfahren angenäherten stark "Randgebiet" der Strafrechtspflege zweckmäßig ist, steht aber außer Frage. Ob dieses jedoch im Bereich der hoch spezialisierten Wirtschaftskompetenzzentren gut aufgehoben wodurch diese auch "Massengeschäfte" zugewiesen erhalten, zu bezweifeln.

Auffallend ist weiters, dass die Zuordnung des "Kernbereichs" der Wirtschaftsstrafsachen im Fall der Eigenkompetenz nach § 20b Abs 1 Z 1 und Z 3 ausschließlich über die (sehr hoch angesetzte) Wertqualifikation vorgenommen wird. tatsächlichen Charakterisierung Zur als Wirtschaftsstrafsache werden diesbezüglich keine weitere Abgrenzungen getroffen, insbesondere fehlt hier das zentrale - 14 -

Charakterisierungselement des § 28b Abs 1 Satz 2, dass es sich nämlich um ein (komplexes) Strafverfahren <u>im</u>

Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit handelt. Hier erschiene es zweckmäßig, die gewählte Schadensqualifikation von 5 Mio. € der Z 1 deutlich herabzusetzen, (anbieten würde sich allenfalls die Qualifikation der € 800.000,-- nach § 159 Abs 4 StGB), dafür aber dieses weitere Abgrenzungsmerkmal auch für die Eigenzuständigkeit der Wirtschaftskompetenzzentren heranzuziehen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft: M $\ddot{\text{u}}$ h l b a c h e r $\frac{\text{elektronisch gefertigt}}{\text{elektronisch gefertigt}}$



Republik Österreich

Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Jv 1201/10x-26

An das Bundesministerium für Justiz Abteilung IV/3 Museumstraße 7 1070 Wien Klagenfurt, am 14.09.2010

Briefanschrift:

Heuplatz 3

A-9010 Klagenfurt

Telefon: 0463/57550-0 FAX: 0463/57550-5007 Sachbearbeiter: StA Dr. Lutschounig

Nebenstelle: 5016

- im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz -

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp);

Begutachtung

Bezug: Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 20.08.2010, Jv 3003/10a-26 (BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010)

Die folgende Stellungnahme soll die aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zumindest erörterungsbedürftigen Änderungen aufzeigen. Soweit gegen die in Aussicht genommenen Neuregelungen keine Bedenken bestehen oder diese nicht den Wirkungsbereich der Staatsanwaltschaft betreffen, unterbleibt eine detaillierte Begutachtung.

Voranzustellen ist. dass die Intention. eine Verbesserung der Möglichkeiten zur Abschöpfung krimineller Vermögenswerte herbeizuführen, die in Aussicht genommene das Kronzeugenregelung sowie Bestreben. die Wirtschaftskompetenz der Staatsanwaltschaft zu stärken und die staatsanwaltschaftlicher Transparenz Entscheidungen erhöhen, grundsätzlich begrüßt wird.

Die Erfahrungen mit dem StRÄG und den bisher erfolgten Anpassungen zeigen aber deutlich, dass die angestrebten Effekte der Qualitäts- und Effizienzsteigerung durch legistische Maßnahmen ohne entsprechende Personal- und Sachausstattung nicht zu erzielen sind.

Insbesondere am Beispiel der durch BGBl. 2007/109 neu geschaffenen KStA zeigt sich, dass die Konzentration bestimmter Strafsachen anhand eines Zuständigkeitskataloges in der Praxis zu erheblichen Reibungsverlusten führt.

Die vorgesehenen Wirtschaftskompetenz-Zentren lassen schon allein deshalb eine Verschärfung der bestehenden Kompetenzabgrenzungsprobleme und Doppelgleisigkeiten erwarten, weil es sich überwiegend um Fälle handeln wird, die sowohl Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit der Korruptionsstaatsanwaltschaft, als auch für die Zuständigkeit der Wirtschaftskompetenz-Zentren beinhalten.

Auch die (neuerlich) erweiterten Begründungs- und Verständigungspflichten der Staatsanwaltschaften stellen einen keineswegs marginalen Mehraufwand dar.

3

Demgemäß wird die Einschätzung, dass der durch die beabsichtigten Änderungen zu erwartende Mehrbedarf in personeller und sachlicher Hinsicht zumindest überwiegend durch Einnahmen aus der Verwertung krimineller Vermögenswerte ausgeglichen werde, nicht geteilt.

Zu Artikel 1 Z 1 bis 7 (Änderungen des Strafgesetzbuches, §§ 20-20c und 26 StGB):

Gegen die beabsichtigte Neuregelung des Verfalles, des Wertersatzverfalles und der Einziehung bestehen keine Bedenken.

Allenfalls wären in § 20a Abs 1 Z 2 neu anstelle der Formulierung ... "zivilrechtliche Ansprüche" die Mindesterfordernisse zu konkretisieren.

Diskussionswürdig erscheint auch die bloße Voraussetzung der Glaubhaftmachung in § 20b Abs 2 letzter Halbsatz (allenfalls Bescheinigung).

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung) Z 1 und 3, §§ 20b und 28b StPO:

Der vorgeschlagenen Regelung des § 20b Abs 1 StPO wird entgegengetreten, weil dadurch nicht nur zwangsläufig Staatsanwaltschaften I. und II. Klasse geschaffen, sondern auch föderale Grundsätze verletzt werden, ohne die angestrebte Stärkung der wirtschaftlichen Kompetenz der Staatsanwaltschaft insgesamt nachhaltig zu fördern.

Der Zuständigkeitskatalog des § 20b Abs 1 Z 1 bis 7 lässt in Verbindung mit § 20b Abs 3 eine gravierende Verschärfung der bereits durch § 20a und § 28a StPO in der

4

geltenden Fassung entstandenen Kompetenzabgrenzungsprobleme erwarten.

Durch die vorgesehene Wertgrenze im § 20b Abs 1 Z 1 und Z 3 in Verbindung mit der im Absatz 3 dieser Bestimmung postulierten Möglichkeit der Trennung und Abtretung sind Mehrfachbeanspruchungen der ohnehin viel zu knappen Ressourcen und erhebliche Verfahrensverzögerungen zu erwarten.

Es erscheint nicht ohne Weiteres einsichtig, dass in den Fällen des § 20b Abs 1 Z 1 bis Z 7 jedenfalls und zwar unabhängig von der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit des Falles die Zuständigkeit des Wirtschaftskompetenz-Zentrums gegeben ist, sobald entweder der begründete Verdacht einer bloßen Wertgrenzenüberschreitung (in den Fällen der Ziffer 1 und 3) oder Eigenzuständigkeit (in den Fällen der Ziffer 2, 4, 5, 6 und 7) vorliegt, ohne dass der Oberstaatsanwaltschaft in diesen Fällen eine Dispositionsbefugnis eingeräumt wird (vgl. § 28b neu).

Nach dem vorliegenden Zuständigkeitskatalog werden die Wirtschaftskompetenz-Zentren (wie bereits die KstA) vielfach Strafsachen zu bearbeiten haben, die derzeit Routinefälle bei allen Staatsanwaltschaften sind und in der Praxis keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

Die im § 28b Abs 2 (2. Satz) vorgesehene (und jedenfalls unerlässliche) Eilkompetenz setzt andererseits wiederum besondere Qualifikation gerade jene aller StaatsanwältInnen voraus (die nach der ieweiligen Journaldienst Geschäftsverteilung im oder mit Wirtschaftsstrafsachen befasst werden können), die ihnen im vorliegenden Entwurf pauschal abgesprochen wird.

Als Alternative wird aufgezeigt, dass die nach den vorliegenden Erläuterungen angestrebten Ziele einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskompetenz der Justiz und einer flexibleren Verwaltung der knappen Ressourcen durch eine im Rahmen der bestehenden Zuständigkeitsvorschriften umsetzbare "Pool-Lösung" zu erzielen wäre.

Der bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt derzeit im Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der HYPO-ALPE-ADRIA BANK AG praktizierte Einsatz eines Teams von drei dienstzugeteilten Staatsanwälten mit besonderer Eignung für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen (ein Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft Graz, ein Erster Staatsanwalt der Innsbruck Staatsanwaltschaft und ein Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Graz) und die im zweiten Großverfahren ("AvW") praktizierte "hausinterne" Teamlösung (2 Referenten Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen und ein in der besonders erfahrener Erster Staatsanwalt als Sondergruppenleiter) könnten als Vorbild für eine solche "Pool-Lösung" dienen, die keine zusätzliche Umstrukturierung der bestehenden Dienststellen erfordert.

Durch die Schaffung eines (österreichweiten oder auf die OStA-Sprengel beschränkten) Pools von besonders ausgebildeten WirtschaftsstaatsanwältInnen, die bereit sind, in besonders gelagerten Fällen auch außerhalb ihrer Dienststelle tätig zu werden, könnten anspruchsvolle Großverfahren jeweils bei der nach den geltenden Vorschriften zuständigen

6

Staatsanwaltschaft von <u>Ermittlungsteams unter der Leitung</u>
eines besonders geschulten <u>Wirtschaftsstaatsanwalts als</u>

<u>Sondergruppenleiter</u> geführt werden, wodurch über den
Anlassfall hinaus ein Multiplikator-Effekt und eine nachhaltige
Stärkung der Wirtschaftskompetenz jeder einzelnen Dienststelle
erzielbar wäre.

Dadurch könnte auch sparsamer von der Möglichkeit der Beiziehung externer Experten Gebrauch gemacht werden.

Dem schwer vorhersehbaren und jedenfalls nicht konstanten Bedarf an besonders kompetenten WirtschaftsstaatsanwältInnen (vgl. vorliegende Erläuterungen zum allgemeinen Teil unter der Rubrik finanzielle Auswirkungen) könnte durch diese flexible Lösung möglichst ressourcenschonend Rechnung getragen werden.

Ebenso wie die Justizverwaltung seit mehreren Jahren erfolgreich Personalentwicklung praktiziert (Justizmanagement-Lehrgänge), ließe sich durch entsprechende Ausbildungslehrgänge (im Fortbildungsprogramm sind entsprechende Ausbildungsmodule bereits vorgesehen) eine nachhaltige Strukturverbesserung in besonders anspruchsvollen justiziellen Bereichen (nicht nur in Wirtschaftsstrafsachen) erzielen.

Die zu Artikel 3 Z 1 (§ 3a StAG) vorgesehene Wirtschaftsstrafsachen systemisierten Festlegung der für Planstellen Zeitraum von fünf für einen Jahren demgegenüber nach den bisherigen Erfahrungen jedenfalls erwarten, tatsächlich Unterkapazitäten sind aber auch Überkapazitäten nicht auszuschließen.

7

Dieser Alternativvorschlag könnte voraussichtlich mit einer einfachen Ergänzung des § 4 DV-StAG (systematisch wohl § 4 Abs 3b DV-StAG) verwirklicht werden, wodurch die in den Erläuterungen zu Art. 2 Z 1 bis 3 aufgezeigte verfassungsrechtliche Problematik entschärft wäre.

Zumindest bei allen größeren Staatsanwaltschaften steht einer Umsetzung der Ziele des § 3 Abs 1 StAG neu im Falle eines flexiblen Lösungsansatzes jedenfalls nichts im Wege (im Falle der Zuständigkeit kleinerer Dienststellen könnte ebenfalls mit § 28 StPO in der geltenden Fassung das Auslangen gefunden werden).

Zu Artikel 2 Z 2, 12 und 13 (§§ 23 Abs 1a, 194 und 195 StPO):

Dem Vorhaben, den Rechtsschutzbeauftragen in bestimmten Fällen ein subsidiäres Recht auf Überprüfung staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen einzuräumen, wird nicht entgegengetreten, die vorgeschlagene Regelung im § 195 Abs 1a Z 2 ist aber zu weit gefasst.

Auch gegen die neuerlich erweiterten Verständigungspflichten bestehen keine inhaltlichen, wohl aber organisatorische Bedenken. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass mit den vorhandenen Ressourcen jede zusätzliche Aufgabe ein Problem darstellt.

Die vorgeschlagene Mitteilung der Einstellungsbegründung in Schlagworten erscheint geeignet, die Transparenz staatsanwaltschaftlichen Handelns zu erhöhen. Dadurch könnte deren Akzeptanz gesteigert und die Zahl der Fortführungsanträge verringert werden.

Entgegen den vorliegenden Erläuterungen ist der damit verbundene Mehraufwand aber keineswegs gering, weil mit Formularen und Textbausteinen nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, sondern in den vorgesehenen Fällen eine individuelle Kurzbegründung ausformuliert und als Datei für die elektronische Abfertigung zugänglich gemacht werden muss.

Die Beschränkung auf Fälle, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, erscheint nicht sachgerecht, zumal auch die Möglichkeit eines Fortführungsantrags nicht auf diese Fälle beschränkt ist.

Entgegengetreten wird dagegen dem zusätzlich beabsichtigten Einsichtsrecht in die Urschrift Einstellungsbegründung. Dem Ziel größtmöglicher Transparenz staatsanwaltschaftlichen Handelns wird durch eine individuelle Kurzbegründung und - im Bedarfsfall - einer ausführlichen Stellungnahme nach § 195 Abs 3 (2. Satz) in der geltenden Fassung ausreichend Rechnung getragen. Allenfalls wäre in jenen Fällen, in denen aus besonderen Gründen eine umfassende Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung gegeben sein soll, eine Einbindung der Rechtsschutzbeauftragten denkbar.

Das gewichtigste Argument gegen eine Einsichtnahme in die originäre Einstellungsbegründung ist wohl, dass diese in der Mehrzahl der Fälle nicht nur einen Tatvorwurf und ein Opfer oder einen Anzeiger betrifft. Einsichtsberechtigte würden daher in vielen Fällen Kenntnis von Ermittlungsergebnissen erlangen, an denen sie kein rechtliches Interesse haben. Die Verletzung von Interessen Dritter, Erfordernissen des Datenschutzes und des Schutzes höchstpersönlicher Lebensbereiche wäre nicht vermeidbar.

9

Alternativ könnte anstelle der vorgesehenen Mitteilung der wesentlichen Einstellungsgründe in bloßen Schlagworten eine zusammenfassende Kurzbegründung (ohne sensible Daten) in den Anordnungs- und Bewilligungsbogen aufgenommen werden, die ohne zusätzlichen Aufwand in Verständigungen übernommen werden kann.

Diese Vorgangsweise wurde bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt seit Anfang 2010 teilweise praktiziert, wodurch zumindest die Zahl der telefonischen Anfragen und persönlichen Vorsprachen erheblich verringert werden konnte. Ob auch die Zahl der Fortführungsanträge signifikant beeinflusst wurde, kann noch nicht eindeutig beurteilt werden.

Zu Artikel 2 Z 14 (§ 209a StPO):

Der erweiterten Kronzeugenregelung wird nicht entgegengetreten.

Diskussionswürdig erscheint der Ausschluss aller Straftaten, durch die eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnte, weil auch bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität etwa im Bereich des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels und der Kinderpornografie durch diese Regelung eine wesentliche Effizienzsteigerung zu erzielen wäre.

Unklar bleibt schließlich, warum Übergangsbestimmungen fehlen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

10

Dr. Kranz eh

elektronisch abgefertigt



STAATSANWALTSCHAFT LEOBEN

Jv 959/10f- 1

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Dr. Hanns Groß Straße 7 8700 Leoben

Tel.: +43 3842/404 2010 Fax: +43 3842/404 2099

E-Mail:

Sachbearbeiter/in:

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer

gleichermaßen.

An die

OBERSTAATSANWALTSCHAFT

Graz

zu Jv 3003/10a-26

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das

Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket

-sKp);

- Stellungnahme -

Unter Bezugnahme auf den Erlass der OBERSTAATSANWALTSCHAFT Graz vom 20.8.2010 wird nachstehende

Stellungnahme

erstattet:

Zu Artikel 1 des Entwurfes:

Die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches werden als Vereinfachung ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 2 des Entwurfes:

Die vorgeschlagene Einführung von Wirtschaftskompetenzzentren bei den Staatsanwaltschaften am Sitze der Oberstaatsanwaltschaften stößt auf

Bedenken:

Grundsätzlich ist gegen die vorgeschlagene Regelung einzuwenden, dass erfahrungsgemäß die Führung von Wirtschaftsstrafsachen mit erheblichen Schadensbeträgen von den beteiligten StaatsanwältInnen und RichterInnen einen erheblichen Aufwand an Zeit und persönlichem Einsatz abverlangt, der das üblich vorausgesetzte Ausmaß weit überschreitet. Der mit der Führung solcher Verfahren regelmäßig verbundene Druck durch Medien und Verfahrensbeteiligte kann zu bis an die Grenze der Gesundheitsgefährdung gehen. Daraus wird ersichtlich, dass die Rekrutierung geeigneter StaatsanwältInnen und RichterInnen sehr schwierig wird und die Gefahr droht, dass sich nur junge StaatsanwätInnen und RichterInnen freiwillig zur Tätigkeit in den Wirtschaftskompetenzzentren bereit finden werden. Die Erfahrungen mit der Wirtschaftgruppe der Staatsanwaltschaft Wien haben hinlänglich gezeigt, dass die dort beobachtete Personalfluktuation einer zügigen Verfahrensführung im Wege steht: eine ähnliche Situation ist auch bei Wirtschaftskompetenzzentren zu erwarten. Ohne finanziellen Anreiz wird die angestrebte Personalstruktur gemäß dem vorgeschlagenen § 3a Abs. 1 StAG nicht zu erreichen sein. Selbst bei finanzieller Besserstellung der in einem Wirtschaftkompetenzzentrum tätigen StaatsanwältInnen und RichterInnen ist zu erwarten, dass diese nach Aneignung der von dieser Bestimmung geforderten "rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen sowie Erfahrung im Tätigkeitsbereich zur Beurteilung wirtschaftlicher und unternehmerischer Abläufe sowie zur konzentrierten Führung solcher Verfahren" besser dotierte Posten in der Privatwirtschaft oder bei den freien Berufen annehmen werden. Diesfalls wäre auch der für Aus- und Fortbildung dieses Personenkreises eingesetzte finanzielle Aufwand frustriert.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen:

§§ 20b, 28b, 32a StPO:

Zunächst ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Zuständigkeitsregelung für die

Wirtschaftskompetenzzentren gemäß § 20b StPO laut Entwurf nicht die in § 28b **StPO** in der Entwurfsfassung enthaltene Einschränkung Wirtschaftsstrafsachen enthält. So wäre zum Beispiel das Wirtschaftskompetenzzentrum für das betrügerische Herauslocken eines wertvollen Gemäldes im € 5,0 Mio übersteigenden Wert zuständig, obwohl keine Wirtschaftsstrafsache iSd § 28b Abs. 1, zweiter Satz, StPO in der Entwurfsfassung vorliegt und für die Bearbeitung eines solchen Falles auch keine besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder besondere Erfahrungen mit der Führung von Wirtschaftsstrafsachen erforderlich sind. Gleiches gilt für Veruntreuungen ohne Bezug auf unternehmerische Tätigkeit. Der Entwurf lässt auch offen, ob die Zuständigkeitswertgrenze von € 5,0 Mio. nur durch Zusammenrechnung gem. § 29 StGB oder auch durch Addierung von Schadensbeträgen aus mehreren unterschiedlichen Delikten (wie teilweise Veruntreuung und Betrug oä.) überschritten und damit die Zuständigkeit der Wirtschaftskompetenzzentren begründet werden soll. Nicht klar geregelt ist auch, ob die Zuständigkeit eines Wirtschaftskompetenzzentrums auch dann begründet wird, wenn die Zuständigkeitswertgrenze erst (spät) im Laufe des Ermittlungsverfahrens überschritten wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die Einschränkung auf Wirtschaftsstrafsachen bereits in die Bestimmung des § 20b Abs. 1 Z 1 StPO aufzunehmen und klare Regelungen über die Zuständigkeitswertgrenze zu schaffen.

Zu §§ 194, 195 StPO:

Die vorgeschlagene Regelung des § 194 Abs. 3 StPO, fortführungsberechtigten Verfahrensbeteiligten Einsicht in die Einstellungserwägungen gewähren zu müssen, führt zur Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, Verfahrenseinstellungen umfangreich und ausformuliert zu begründen, da nach den bisherigen Erfahrungen die stichwortartige Mitteilung der Gründe für eine Einstellung (auch von Rechtsanwälten) oft missverstanden wird. Dies wird einen erheblichen Mehraufwand und damit weiteren Personalbedarf verursachen.

Das Recht auf Erhebung von Fortführungsanträgen durch den

Rechtsschutzbeauftragten wird grundsätzlich nicht abgelehnt. Jedoch wirft die Formulierung im vorgeschlagenen § 195 Abs. 1a Z 1 StPO, wonach dieses Recht u. a. an ein "besonderes öffentliches Interesse" an der Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten geknüpft wird, die Frage auf, wer dieses "besondere öffentliche Interesse" zu beurteilen hat. In diesem Zusammenhang wird auf die Auffassung der Generalprokuratur verwiesen, wonach diese Beurteilung nach § 28a Abs. 1, erster Satz, StPO, der die wortgleiche Regelung enthält, der KStA zukommt. Eine klärende Regelung erscheint zweckmäßig.

Die vorgeschlagene Regelung des § 195 Abs. 1a Z 2 StPO wird zu einer erheblichen Belastung des Rechtsschutzbeauftragten führen, werden doch zahlreiche Anzeigen insbesondere wegen des Verdachtes nach § 302 StGB von Personen mit verstärktem Rechtsschutzbedürfnis erstattet; in all diesen Fällen, in denen der Anzeiger nicht als Opfer in Betracht kommt und damit nicht zur Stellung eine Fortführungsantrages berechtigt ist, müsste nunmehr der Rechtsschutzbeauftragte verständigt werden, der – um überhaupt Kenntnis vom relevanten Sachverhalt zu erlangen – die (auch in diesen Fällen oft umfangreichen) Ermittlungsakten anfordern und studieren müsste. Dass dieser Aufwand nur mit einer erheblichen Personalaufstockung beim Rechtsschutzbeauftragten bewältigt werden kann, versteht sich von selbst.

Zu § 209a StPO:

Die vorgeschlagene "Kronzeugenregelung" wird nach Auffassung Staatsanwaltschaft Leoben nicht den gewünschten Erfolg, an der Tat Beteiligte zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei zu bewegen, zeitigen, weil für den Aussagebereiten zufolge der Möglichkeit, das Verfahren nach Abs. 6 leg. cit. wieder aufzunehmen, ein zu großes Risiko späterer Verfolgung besteht. So lange ein an der Tat Beteiligter noch nicht in Verdacht geraten und damit von Verfolgung bedroht ist, besteht für ihn grundsätzlich keine Veranlassung zur Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden. Erfahrungsgemäß handelt es sich bei solcherart aussagebereiten an der Tat Beteiligten selten um "Reuige", vielmehr sind meist "Revanchegedanken" das Motiv für die "Kronzeugen". Selbst wenn eine solche Person andere Täter belastende Angaben macht, wird spätestens in der Hauptverhandlung von der Verteidigung unter Hinweis auf ein mögliches "Rachemotiv" deren Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen werden. Führt dies dann zu einem Freispruch der vom "Kronzeugen" Belasteten, besteht für den Zeugen wiederum das Risiko, nachträglich gemäß § 209a Abs. 6 Z 2, zweiter Fall, StPO in der vorgeschlagenen Fassung (mangelnder Beitrag zur Verurteilung) verfolgt zu werden. Jeder weitblickende Verteidiger müsste seinem Klienten daher von der Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden abraten. Der Hinweis auf das Funktionieren der vergleichbaren Regelung im KartellG vermag schon angesichts der dort normierten (Verwaltungs-) Strafdrohungen im Verhältnis dazu, dass § 209a StPO bei schweren Straftaten und im Schöffen- und Geschworenenverfahren zur Anwendung kommen soll (§ 209 Abs. 1), nicht zu überzeugen.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass schon die sog. "kleine Kronzeugenregelung" des § 41a StGB bisher der Anwendungsbereich entzogen war.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft: Dr. Walter PLÖBST

Leoben, 23. September 2010

Elektronische Ausfertigung